

## Anspruchsvoraussetzungen und Antragstellung (I)

### Wer erhält Leistungen?

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II gibt es vier Leistungsvoraussetzungen: Leistungen erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben - § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

## Zur Erwerbsfähigkeit

Die Erwerbsfähigkeit wird bestimmt durch zwei Kriterien:

- a) die Erwerbsfähigkeit im medizinischen Sinne (körperliche und psychische Leistungsfähigkeit) **und**
- b) durch die Zugangsberechtigung zum Arbeitsmarkt.

### Zu a)

- Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein - § 8 Abs. 1 SGB II.
- Anknüpfung an die Definition in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) für den Begriff der vollen Erwerbsminderung

### Zu b)

- In diesem Sinne können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Ausreichend ist dabei die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen - § 8 Abs. 2 SGB II.



Nicht zu verwechseln ist der Begriff der Erwerbsfähigkeit mit der Zumutbarkeit - § 10 SGB II - von Arbeit:

So sind im Sinne des Gesetzes zum Beispiel auch erwerbsfähig

- Kinder ab 15 Jahren, auch wenn sie noch die Schule besuchen (hier spricht ein wichtiger Grund gegen die Zumutbarkeit - § 10 Abs. 5 SGB II),
- Personen mit Kindern, wenn deren Erziehung / Betreuung gefährdet ist - § 10 Abs. 1 Nr. 3 oder
- Personen, die Angehörige pflegen - ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)

## Zur Hilfebedürftigkeit

siehe weiter unten

## Zum gewöhnlichen Aufenthalt

Nach der gesetzlichen Definition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

- „Eine Person begründet dann den gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie den Willen hat, diesen Ort oder dieses Gebiet bis auf weiteres (zukunfts offen), also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise, zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu machen (subjektives Merkmal), und diesen Willen auch verwirklicht (objektives Merkmal)“, so Schoch in LPK-SGB II, 6. Aufl., zu § 36, Rn. 11.
- Ein melderechtlicher Wohnsitz ist nicht erforderlich, ebenso wenig ein Wohnsitz im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB I; damit entfällt auch das Erfordernis einer festen Wohnung oder Unterkunft. Auch Wohnungslosigkeit schließt damit nicht von Leistungen des SGB II aus, so Schoch in LPK-SGB II, 6. Aufl., zu § 36, Rn. 25.
- Vom Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts wird abgesehen, wenn ein solcher nicht feststellbar ist. In solchen Fällen wird für die örtliche Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung an den tatsächlichen Aufenthalt des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angeknüpft - § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB II.

Eine Abweichung hiervon gilt durch die Einschränkung der Freizügigkeit für anerkannte Flüchtlinge und vergleichbare Gruppen durch das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I, S. 1939), das zum 6.08.2016 in Kraft getreten ist. Es enthält ausländerrechtliche Wohnsitzauflagen wie § 12a AufenthG (hier auch Rückwirkung zum 1.1.2016!). Mit § 36 Abs. 2 SGB II wurde als korrespondierende Norm zu dieser ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage nun die Sonderzuständigkeit für die Leistungen des SGB II geschaffen. In den Fallkonstellationen des § 12a AufenthG ist – unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt – der Träger der Grundsicherung zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat – in der Regel für 3 Jahre. **Ist aber rechtlich umstritten.**

## Ausschlussgründe besonderer Personengruppen von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

### 1. Ausschlussgründe bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

#### **Nicht anspruchsberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II:**

- Ausländer, die weder in der BRD Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (Nr. 1),

Ausnahme: Sie halten sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes auf (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen).

- Ausländerinnen und Ausländer,
  - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
  - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
  - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ableiten, (betrifft Kinder von EU-Arbeitnehmerinnen oder ehemaligen Arbeitnehmerinnen, die ihre Schul- oder Berufsausbildung fortsetzen können; Sorgeberechtigte haben dann ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht)

und ihre Familienangehörigen,

**ABER:** Einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben EU-Bürgerinnen und –Bürger, wenn sie sich gemeldet durchgängig mindestens 5 Jahre in Deutschland aufhalten und der Verlust der Freizügigkeit von der Ausländerbehörde nicht festgestellt worden ist - § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II

- Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Nr. 3).

Anm.:

3 Gruppen, die zuvor leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG waren, haben bei Erwerbsfähigkeit seit 1. März 2015 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II:

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG – Opfer von schweren Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG – Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit illegaler Arbeitsausbeutung
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise). Mit Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung ist in der Regel der Zeitpunkt gemeint, zu dem das erste Mal eine Duldung erteilt worden ist

Die ersten 2 Gruppen spielen zahlenmäßig kaum eine Rolle, zum 31.12.2014 waren bundesweit nur insgesamt 76 Menschen mit einer der beiden Aufenthaltserlaubnisse registriert. Sie werden bisher auch nur für einen vorübergehenden Aufenthalt als Zeugen bis zum Abschluss der Gerichtsverfahren gegen die Täter erteilt. Die 3. Gruppe umfasste zum Jahresende 2014 knapp 50.000 Personen.

## 2. Leistungsausschluss bei Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Nicht anspruchsberechtigt ist nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist.

Aber: Nach § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II besteht jedoch **kein** Leistungsausschluss für Personen:

- die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind,
- oder die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind und *unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden wöchentlich* erwerbstätig sind.

Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt – § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II.

In seiner ➤ Entscheidung vom 24.02.2011, B 14 AS 81/09 R, hat das BSG klargestellt, dass auch bei Verbüßen einer Ersatzfreiheitsstrafe der Leistungsausschluss Anwendung findet.

Mit seiner ➤ Entscheidung vom 05.06.2014, B 4 AS 32/13 R, hat das BSG eine Wendung vom bisher funktionalen zum institutionellen Einrichtungsbegriff vorgenommen: Es müssen drei Voraussetzungen vorliegen.

### 1. Handelt es sich um eine Leistungserbringung in einer Einrichtung?

Dies ist entsprechend dem Einrichtungsbegriff in § 13 SGB XII bei einer auf Dauer angelegten Kombination von sächlichen und personellen Mitteln anzunehmen, die zu einem besonderen Zweck und unter der Verantwortung eines Trägers zusammengefasst wird und die für einen größeren wechselnden Personenkreis bestimmt ist.

## 2. Werden die Leistungen stationär erbracht?

Von einer stationären Leistungserbringung ist auszugehen, wenn der Leistungsempfänger nach formeller Aufnahme in der Institution "lebt" und daher die Unterbringung Teil der Leistungserbringung ist.

## 3. Ist „die Unterbringung“ in der stationären Einrichtung ein Tatbestandsmerkmal?

Von einer Unterbringung ist nur auszugehen, wenn der Träger der Einrichtung nach Maßgabe seines Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration des Leistungsberechtigten übernimmt.

Unter Berücksichtigung dieser Auffassung entschied am 28.11.2014 die 37. Kammer des Berliner Sozialgerichts – S 37 AS 9238/13 –, dass das Leben in der Stiftung Synanon eine stationäre Unterbringung im Sinne von § 7 Abs. 4 SGB II ist und die Betroffenen damit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Mit seiner Entscheidung vom 08.06.2016 hat auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg diese Auffassung bestätigt – 18 AS 3341/14.

### 3. Leistungsausschluss bei Bezug von Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichleistung oder ähnlicher Leistungen öffentlich-rechtlicher Art

Der Ausschluss erfolgt auch hier nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II.

Der Leistungsausschluss erfolgt unabhängig von der Höhe oder dem Eintrittsalter des Rentenbeziehers bzw. des Beziehers vergleichbarer Leistungen. Reicht die Altersrente nicht aus, um den notwendigen Lebensunterhalt zu decken, besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII: bei Erreichen der Altersgrenze nach dem 4. Kapitel – Grundsicherung im Alter, vor Erreichen der Altersgrenze nach dem 3. Kapitel – Hilfe zum Lebensunterhalt.

**! Dies gilt auch, wenn die Person, die die Altersrente bezieht, mit einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt!**

#### Zur Altersgrenze - § 7a SGB II

Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, haben die Altersgrenze **mit Ablauf des Monats (!)** erreicht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, beträgt die Altersgrenze wie folgt:

Für den Geburtsjahrgang	Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem ein Lebensalter vollendet wird von
1947	65 Jahren und 1 Monat
1948	65 Jahren und 2 Monaten
1949	65 Jahren und 3 Monaten
1950	65 Jahren und 4 Monaten
1951	65 Jahren und 5 Monaten
1952	65 Jahren und 6 Monaten
1953	65 Jahren und 7 Monaten
1954	65 Jahren und 8 Monaten
1955	65 Jahren und 9 Monaten
1956	65 Jahren und 10 Monaten
1957	65 Jahren und 11 Monaten
1958	66 Jahren
1959	66 Jahren und 2 Monaten
1960	66 Jahren und 4 Monaten
1961	66 Jahren und 6 Monaten
1962	66 Jahren und 8 Monaten
1963	66 Jahren und 10 Monaten
Ab 1964	67 Jahren



#### 4. Leistungsausschluss bei Ortsabwesenheit

Nach § 7 Abs. 4a Satz 1 SGB II erfolgt auch ein Leistungsausschluss für Personen, die sich ohne Zustimmung des Jobcenters außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen

Nach der Übergangsvorschrift des § 77 Abs. 1 SGB II gilt § 7 Abs. 4a SGB II der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer nach § 13 Abs. 3 SGB II erlassenen Rechtsverordnung. Hiernach erhält keine Leistungen, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält.



Die Erreichbarkeits-Anordnung lautet mit vollem Titel:

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung – EAO)

Vom 23. Oktober 1997 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 1685)

Zuletzt geändert durch 2. Änderungsanordnung zur EAO vom 26. September 2008 (ANBA S. 5)

Zu finden ist sie z.B. auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit soll erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Das kann z. B. eine medizinische Rehabilitation sein, die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Veranstaltung, z.B. zu gesellschaftspolitischen Themen.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall soll die

Abwesenheit in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Sie kann aber auch auf Wunsch des Leistungsberechtigten für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen erteilt werden, das Arbeitslosengeld II wird in diesen Fällen aber nur für die ersten drei Wochen gewährt. Will sich ein Leistungsberechtigter zusammenhängend länger als sechs Wochen ortsabwesend aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich, vgl. auch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 7.139.

Die Regelungen der EAO gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht arbeitslos sind. Auch soll beachtet werden, dass die Auslegung der EAO nicht dem Sinn und Zweck der Regelung widerspricht. Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig.

## 5. Leistungsausschluss bei Auszubildenden und Studierenden

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus *keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* nach dem SGB II.

Dies gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach den §§ 61 Abs. 2 und 3, 62 Abs. 3, 123 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 124 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III bemisst (hier handelt es sich um Auszubildende, die beim Ausbilder, in Wohnheimen oder Internaten u.ä. Einrichtungen untergebracht sind) - § 7 Abs. 5 SGB II.

Es erfolgt in diesem Fall also nur ein teilweiser Ausschluss. Darum ist möglich, dass diese Auszubildenden ihrerseits eine eigene Bedarfsgemeinschaft begründen, zum Beispiel mit ihrem Kind oder auch einer auf Zeit voll erwerbsgeminderten Mutter.

Also: Der Leistungsausschluss betrifft nicht die Kinder der Studierenden! Diese erhalten bei Bedarf Sozialgeld.

Für den Leistungsausschluss ist allein ausreichend, dass die Ausbildung als solche abstrakt förderungsfähig ist, es kommt nicht darauf an, ob jemand Förderungsleistungen tatsächlich erhält oder nicht und im letzteren Fall, aus welchen Gründen man keine Förderung erhält.



### **Achtung:**

Der Leistungsausschluss betrifft nicht Studierende bei folgenden Fallgestaltungen, da hier keine Förderungsfähigkeit nach dem BAföG vorliegt:

- bei Beurlaubung
- bei Unterbrechung des Studiums wegen Schwangerschaft oder Erkrankung für länger als drei Monate,
- bei Teilzeitstudium,

vgl. auch Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Stand 21.08.2017, Rn. 7.153f.

## Auszubildende, die nicht vom Leistungsausschluss betroffen sind:

### Nach § 7 Abs. 6 SGB II gilt der Leistungsausschluss nicht für Auszubildende,

- die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (Nr. 1).
  - Nach § 2 Abs. 1a BAföG besteht nur dann ein Förderungsanspruch für weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10 und für Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, und
    1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
    2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
    3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.
- deren Bedarf sich nach den §§ 12,13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 BAföG, bemisst und die Leistungen nach dem BAföG
  - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten **oder**
  - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; wird der Antrag abgelehnt, erfolgt der Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II mit Beginn des folgenden Monats
 (Nr. 2)

Das betrifft:

- alle Schüler, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können, unabhängig davon, ob sie im eigenen Haushalt oder bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 12 BAföG)
- Studierende, die dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden können und die bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
- Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an Abendgymnasien oder Kollegs, auch wenn sie nicht bei den Eltern wohnen (Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

und die Voraussetzungen von a) oder b) vorliegen.

- die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Abs. 3 des BAFöG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben (Nr. 3): dies gilt also für Schüler der genannten Einrichtungen, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben und allein deswegen keine Förderung erhalten.

### Leistungen, die nicht vom Ausschluss betroffen sind

#### Die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossenen Auszubildenden erhalten bei Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 27 SGB II folgende Leistungen

- Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, Alleinerziehung, kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen und / oder eines im Einzelfall unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfes,
- Bedarf für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- In besonderen Härtefällen können Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, der Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden.

Wann es sich um einen besonderen Härtefall handelt, kann der Rechtsprechung zum früheren § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG entnommen werden, der die gleiche Regelung enthielt mit dem Unterschied, dass auch zuschussweise Leistungen vorgesehen waren. In den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zum § 27 SGB II, Stand 10.08.2016, wird unter der Rn. 27.10 davon ausgegangen, dass

- Alleinerziehenden neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich ist ohne ihr Kind zu vernachlässigen;
- behinderten Menschen Arbeitsplätze für studentische Nebentätigkeiten häufig verschlossen sind;
- bei Auszubildenden, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, eine Erwerbstätigkeit wegen zeitlicher Einschränkung meist nicht möglich ist;
- bei Drittstaatsangehörigen, die Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sind, die Nichterfüllung der Wartefrist von 15 Monaten unzumutbar ist, da ein schneller Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden soll.

in diesen Fällen, die Aufzählung ist nicht abschließend, wird das Vorliegen eines Härtefalles angenommen.

- Für Ausbildungen, die vor dem 31.12.2020 begonnen wurden, gibt es nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II einen Anspruch auf Zuschuss für die unter dem letzten Punkt

genannten Leistungen bei Vorliegen einer besonderen Härte, die anzunehmen ist

- bei allen Schülern und Studierenden, sofern es sich nicht um ein Studium an einer höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule handelt, die aufgrund ihres Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf BAföG haben **und**
  - wenn diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht.
- Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen i.V.m. § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB II als Darlehen erbracht werden.